



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Dr. Steffen Meyer
Staatssekretär

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4260

Buerostm@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

Wählen Sie das Datum aus.

Zweite Aktualisierung des Rundschreibens zur vorläufigen Haushaltsführung (vHHF) 2025

a) Veränderter Umgang mit der Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen

b) Ergänzung der Regelung zur sog. Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Kontext des neuen Sondervermögens nach Art. 143h GG

Bezug: Haushaltsführungsrundschreiben vom 16. Dezember 2024 –

- II A 2 – H 1200/24/10030 :004, Dok. 2024/1076454 –

aktualisiert durch Rundschreiben vom 3. Juni 2025 –

- II A 2 – H 1200/02795/006/006, Dok. COO.7005.100.4.12101906 –

GZ: II A 2 - H 1200/02795/007/010

DOK: COO.7005.100.4.12264506

Seite 1 von 7

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

BMF hat mit den o. g. Bezugsrundschreiben Einzelheiten zur vorläufigen Haushaltsführung 2025 erlassen. Nachfolgend erfolgt eine weitere Aktualisierung der Regelungen. Hinsichtlich des veränderten Umgangs mit der Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen verweise ich auch auf die BMF-Vorlage Nr. 87/2025 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, A-Drs. 21(8)0053. Die folgenden Passagen des Rundschreibens werden wie folgt neu gefasst, wobei die einzelnen konkreten Änderungsstellen unterstrichen sind:

„1.2 Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 1. Regierungsentwurfs 2025 in der Fassung des Zuleitungsexemplars (BT-Drs. 20/12400 vom 16. August 2024) zuzüglich der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HHA) im Rahmen der begonnenen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits gefassten Beschlüsse für einzelne Einzelpläne bilden die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2025. Klarstellend der Hinweis, dass vom HHA zum 1. Regierungsentwurf 2025 keine



Beratungen stattgefunden haben zu den Einzelplänen 02, 08, 11, 14, 32 und 60 bzw. keine Beschlüsse gefasst wurden zu den Einzelplänen 01, 03, 07, 19, 20, 21, 22, 23 und 30.

Nach dem Kabinettsbeschluss zum 2. Regierungsentwurf 2025 ~~(voraussichtlich 25. Juni 2025)~~ bilden die Ansätze und Haushaltsstrukturen des 2. Regierungsentwurfs 2025 die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2025.

Die Ansätze und Bewirtschaftungsstrukturen des Entwurfs eines Wirtschaftsplans 2025 des noch in Errichtung befindlichen Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität nach Art. 143h GG stehen während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zur Verfügung. Sofern im Einzelfall Haushaltstitel oder Teilansätze von Haushaltstiteln gemäß dem v. g. Kabinettsbeschluss aus dem Bundeshaushalt in das neue Sondervermögen umgesetzt werden sollen (Titel erkennbar im Wirtschaftsplanentwurf des Sondervermögens an dem Ausweis „Vorjahr (mitveranschlagt bei) ...“), erhöhen die zur Umsetzung vorgesehenen Ausgabenansätze bei den abgebenden Haushaltsstellen des Bundeshaushalts die im vorgenannten Absatz vorgegebene Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2025. Die entsprechenden Beträge dürfen nur für die Finanzierung unter Art. 111 Abs. 1 GG fallender Maßnahmen (vgl. Nr. 1.1) verwendet werden. Etwaige Verfügbarkeitsbeschränkungen nach Nr. 1.3 sind dabei zu berücksichtigen.

...

3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen

3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden, noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsplans dürfen nach Maßgabe der im Haushaltsplan 2024 angegebenen Jahresfälligkeiten für die Jahre ab 2026 in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Jahresfälligkeit 2025 steht nicht zur Inanspruchnahme zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen ist für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung bis zu der Höhe zulässig, in der sie zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich ist. Die Inanspruchnahme unter Änderung der Jahresfälligkeiten oder, wenn Jahresbeträge nicht angegeben waren, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 BHO.

Für ~~neue~~ andere Maßnahmen als solche nach Artikel 111 Absatz 1 lit. a) bis c) GG - das sind insbesondere Maßnahmen, die am 1. Januar 2025 noch nicht begonnen sind - dürfen diese Verpflichtungsermächtigungen ~~nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF~~ nicht in Anspruch



genommen werden. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 gelten nicht fort. Dies gilt ebenso für über eine Globale Mehrausgabe gedeckte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 nicht in Anspruch genommen worden sind. Auch die im Haushaltsentwurf 2025 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen stehen während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

3.2 Verpflichtungsermächtigungen des 2. Regierungsentwurfs 2025 Neue Verpflichtungen

Nach dem Kabinettsbeschluss zum 2. Regierungsentwurf 2025 können die darin enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen nach Art. 111 Absatz 1 lit. a) bis c) GG unter Berücksichtigung einer Anrechnung von Nr. 3.5 jeweils bis zur Höhe von 60 Prozent der ausgewiesenen Jahresfälligkeiten an Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.

Eine erhebliche Abweichung von Jahresfälligkeiten in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BHO kann innerhalb der geltenden Quote für den titelbezogenen Gesamtbetrag mit BMF-Einwilligung (vorherige Zustimmung) erfolgen, wenn hierfür ein vordringlicher Bedarf besteht. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen, bei denen Jahresbeträge nicht angegeben sind, bedarf in jedem Fall der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BHO.

Die geltende Quote kann mit Einwilligung des BMF bis zur titelbezogenen Gesamthöhe der im 2. Regierungsentwurf enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen überschritten werden. Die Einwilligung kann nur bei Vorliegen eines sachlich und zeitlich unabwiesbaren Bedarfs für die Notwendigkeit der Quotenüberschreitung in Aussicht gestellt werden.

Bei Anträgen zu den beiden vorstehenden Absätzen ist darzulegen, dass die Maßnahme unter Art. 111 Absatz 1 lit. a) bis c) GG fällt.

3.23 Neue Verpflichtungen

Über die im 2. Regierungsentwurf enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen hinausgehende sowie n~~Neue~~ Verpflichtungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach ~~Maßgabe von~~ § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF eingegangen werden. Hierfür bedarf es der Erteilung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung. Dies gilt auch, wenn Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, die in der nach Nr. 1.2



~~maßgeblichen Grundlage ausgebracht sind.~~ Das in § 4 i. V. m. § 21 HG 2024 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments ist anzuwenden.

3.34 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2024 enthaltene Deckungsvermerke bei Verpflichtungsermächtigungen können unter den Voraussetzungen der **Nr. 3.1** in Anspruch genommen werden. Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 Nr. 2 BHO.

3.45 Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen

Die nach Nr. 3.1 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind auf die entsprechende Quote nach Nr. 3.2 anzurechnen. Über die Quote nach Nr. 3.2 hinausgehende, im Zeitpunkt des Kabinettschlusses zum 2. Regierungsentwurf 2025 bereits erteilte BMF-Bewilligungen entsprechend § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO gelten bis zur Verkündung des Bundeshaushalts fort.

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 und bis 3.32** eingegangen wurden, sind auf die im endgültigen Bundeshaushaltsplan 2025 für den gleichen Zweck veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen (vgl. **Nr. 1.5 und 6.9**) und verringern damit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts das Volumen der im Bundeshaushalt noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

...

6. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

...

6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung

Im HKR-Verfahren werden auf den Titalkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze gemäß der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage zur Verfügung gestellt. Die automatische Verfügbarkeitskontrolle auf dieser Bewirtschaftungsebene kann sich nur auf die Einhaltung dieser Ansätze beziehen. Für die Einhaltung der Bewirtschaftungs-



einschränkungen gemäß **Nrn. 1.2 bis 1.7** sind die mittelverteilenden Stellen der Bewirtschaftungsebene 1 allein verantwortlich.

Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, für den Jahresbedarf ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen werden müssen.

Darüber hinaus können im Einzelfall Sperren durch vom BMF veranlasste Buchungen bereits die verfügbaren Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs reduzieren.

6.3 **Kontenstrukturen**

Titelkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2025 neu hinzugekommen sind, können unter den Voraussetzungen der **Nr. 1.1** erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da mit diesem eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Auf Titelkonten und nachgeordneten Objektkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2025 weggefallen sind, kann - mit Ausnahme der im Absatz 3 zu Nr. 1.2 angesprochenen Haushaltsstellen - im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr gebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in automatisierten Verfahren erstellen, zu beachten.

Für die im Absatz 3 zu **Nr. 1.2** angesprochenen Haushaltsstellen wird im HKR-Verfahren nur auf Titelverwalterebene die Verfügbarkeitsprüfung aufgehoben (in Analogie zur Behandlung von Soll=Ist-Fällen).

Spätestens nach dem Ende der vorläufigen Haushaltsführung 2025 sind **umgehend durch die titelverwaltenden Stellen** alle Buchungen auf die im endgültigen Bundeshaushalt und im neuen Sondervermögen nach Artikel 143h GG (vgl. Absatz 3 zu **Nr. 1.2**) zutreffenden Haushaltsstellen umzubuchen, so dass die im endgültigen Haushalt 2025 weggefallenen Konten durch die HKR-Systempflege stillgelegt werden können und die entsprechenden Titel im Jahresabschluss keine Ist-Ausgabe mehr ausweisen, sondern diese ordnungsgemäß in den endgültigen Titeln des Bundeshaushalts bzw. des Sondervermögens nachgewiesen werden.



Sollstellungen zu den weggefallenen Titel- und Objektkonten im Zahlungsüberwachungsverfahren sind zeitnah zu stornieren und bei den neuen zutreffenden Titel- und Objektkonten zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden Sollstellungen wird den Titelverwaltern empfohlen, sich mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse in Verbindung zu setzen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2024 eingerichtet waren, wurden inaktiv in den Kontenrahmen 2025 übernommen. Diese Objektkonten können bei Bedarf mit einem existierenden Titel- und Objektkonto (im HKRweb mit der Belegart „Pflege von Sachbuchkonten“, im HICO-Dialog mit dem Beleg B01) verkettet und anschließend bebucht werden. Inaktive Objektkonten des Haushaltsjahres 2025 werden nicht in das Haushaltsjahr 2026 übernommen.

...

6.7 Weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen wurden unter Berücksichtigung der bereits gebuchten Verpflichtungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beim Jahresabschluss 2024 auf die Titelfonten der Mittelverteilerebene 1 vorgetragen. Diese Vorträge werden mit der Übernahme des 2. Regierungsentwurfs 2025 wieder ausgebucht.

6.8 Buchung von Verpflichtungen

Über eingegangene Verpflichtungen ist nach der Richtlinie des BMF nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen Buch zu führen. Eine Buchung ist nur erforderlich und zulässig, wenn Verpflichtungen rechtsverbindlich eingegangen wurden.

6.9 Buchung von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 ~~und bis~~ 3.32** eingegangen wurden, sind jahresgenau „zu Lasten von VE“ zu buchen. Fehlermeldungen können vom Bewirtschafter bis zum Inkrafttreten des endgültigen Bundeshaushalts ignoriert werden. Danach Ggf. erforderliche Korrekturen sind frühzeitig, spätestens unmittelbar nach Inkrafttreten des endgültigen Bundeshaushalts zu buchen (vgl. Nr. 3.54).

6.10 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen



Befristete Dauerschuldverhältnisse (z. B. befristete Mietverträge) sind für die Dauer der Laufzeit gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen. Hierbei ~~ist ein nach Nr. 6.7 weitergeltender und~~ wird der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus gehende Ermächtigungsbetrag summarisch im Fälligkeitsjahr 2046 im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist auf die zutreffenden Fälligkeitsjahre zu verteilen (z. B. mit HKR-Vordruck E04). Im HKR-Verfahren ist die Bewirtschaftung bis zum Fälligkeitsjahr 2097 möglich.

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind für die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Verpflichtung gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen, wobei die Ermächtigungen nur für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht werden. Im HKR-Verfahren sind daher die eingegangenen Verpflichtungen für den Finanzplanungszeitraum jahresgenau zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung und über den Finanzplanungszeitraum hinausgehende Verpflichtungen jahresgenau als nicht zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung zu buchen.“

Ich bitte, die dargelegten Änderungen ab sofort zu beachten. Die sonstigen Regelungen der Bezugsrundschriften gelten unverändert fort.

Eine angepasste Fassung des Rundschreibens einschließlich der darin angeführten Anlagen kann zeitnah im Haushaltsportal des Bundesministeriums der Finanzen bzw. auf der Internetseite des Zentralen Finanzwesens des Bundes abgerufen werden (hinterlegte Internetadressen am Ende der Inhaltsübersicht des Bezugsrundschreibens vom 16. Dezember 2024).

Dr. Steffen Meyer

Rundschreiben zur vorläufigen Haushaltsführung 2025

Inhaltsübersicht

1.	Bewirtschaftungsgrundsätze	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung.....	5
1.3	Höhe der verfügbaren Ausgabemittel unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1	5
1.4	Deckungs- und Verstärkungsermächtigungen unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1	5
1.5	Entsprechende Anwendung von Artikel 112 GG	6
1.6	Zuwendungen zur institutionellen Förderung.....	6
1.7	Sorgfalts- und Prüfpflichten nach § 8a Haushaltsgesetz 2024.....	6
1.8	Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen.....	7
1.9	Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen.....	8
1.10	Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Energie (Kapitel 6002 Titel 119 04 und Titel 119 06) und nicht-strukturelle Einnahmen infolge von Notlagenkreditaufnahmen.....	8
1.11	Liquiditätsplanung.....	8
1.12	Forderungsmanagement des Bundes	9
1.13	Erfassung der Einnahmeausfälle und der Veränderung von Ansprüchen aus Forderungen des Bundes	9
2.	Bewirtschaftung der Ausgabereste.....	10
2.1	Grundsatz	10
2.2	Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des HHA zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschussdrucksache 19(8)8295).....	10
2.3	Darstellung der Ausgabereste im Regierungsentwurf 2026	11
2.4	Vorausfreigaben.....	11
2.5	Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich	11
2.6	Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs.....	12
2.6.1	Verwendung des Dialogsystems HKR@WEB.....	12
2.6.2	Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 BHO	12
2.6.3	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage.....	12
2.6.4	Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme	13
2.6.5	Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme.....	13
2.6.6	Verkehrsinvestitionen.....	13
3.	Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen	14
3.1	Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen.....	14
3.2	Neue Verpflichtungen	14
3.3	Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.....	14
3.4	Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen	15
4.	Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO.....	15

5.	Personal.....	15
6.	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren).....	15
6.1	Allgemeines.....	15
6.2	Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung.....	16
6.3	Kontenstrukturen.....	17
6.4	Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken.....	17
6.5	Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke.....	17
6.6	Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel	18
6.7	Weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen.....	18
6.8	Buchung von Verpflichtungen	18
6.9	Buchung von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen.....	18
6.10	Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen	18
6.11	Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)	19
6.12	Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung an das VN-System.....	19

Anlagen

- Anlage 1 Vordruck zur Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen (Nr. 1.8) –
2 Tabellenblätter
- Anlage 2 Ausfüllanleitung für den Vordruck zur Erfassung der Zahlungen für externe
Beratungsleistungen (Nr. 1.8)
- Anlage 3 Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte oder
investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind (Nr. 2.6.4)
- Anlage 4 Deckungskennzeichen (Nr. 6.4)

Hinweise:

Die E-Mailadresse des zentralen Posteingangs des ZFB (Zentrales Finanzwesen des Bundes) lautet poststelle@zrb.bund.de. Die Funktionspostfächer und Postfächer der einzelnen Beschäftigten enden auf ...@zrb.bund.de.

Die Internetadresse lautet www.zrb.bund.de (nicht www.zfb.bund.de).

Dieses Rundschreiben einschließlich der darin angeführten Anlagen kann

- im [Haushaltsportal des Bundes](#) > *Haushaltsführung* > *Haushaltsjahr 2025*,
- auf der [Internetseite des ZFB > Vorschriften > Rundschreiben zur Haushaltsführung](#)
und
- in der Elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung (IV-BFinV)
➤ > *E-VSF* > *Recherchieren* > *Stoffgebiet H – Haushaltsrecht* > *Verwaltungsvorschriften zur
Haushaltsführung des Bundes* ([E-VSF](#))

abgerufen werden (Internetadressen sind jeweils hinterlegt).

Die Druckstücke der Einzelpläne, bei denen im Rahmen der begonnenen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits Beschlüsse gefasst wurden, können im [Haushaltsportal des Bundes > Haushaltsführung > Haushaltsjahr 2025](#) abgerufen werden.

1. Bewirtschaftungsgrundsätze

1.1 Allgemeines

Nach Artikel 111 Absatz 1 GG dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben insoweit geleistet werden, als sie nötig sind,

- „um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.“

Bei Sammeltiteln (z. B. Baumaßnahmen, Beschaffungsvorhaben) gelten Beträge durch den Haushaltsplan eines Vorjahres nur insoweit als bewilligt im Sinne des Artikels 111 GG, als mit der Finanzierung von Einzelvorhaben bereits begonnen wurde. Als erstmalig veranschlagt gelten ausgewiesene Teilbeträge für noch nicht begonnene Maßnahmen. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Dabei obliegt es nach dem Ressortprinzip (Art. 65 GG) den bewirtschaftenden Ressorts bzw. Stellen, zu prüfen und zu entscheiden, ob Maßnahmen unter Art. 111 Abs. 1 GG fallen.

Maßnahmen, für die Haushaltsansätze z. B. in Folge von Veränderungen von Haushaltsstrukturen an anderer Stelle des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltes etatisiert sind, gelten in ihrer bisherigen Ausgestaltung als solche, bei denen durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

In seiner Sitzung am 10. Oktober 2017 hat der **Große Senat des Bundesrechnungshofes (BRH)** seinen Beschluss vom 15. Dezember 2005 zur Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe er bei der Prüfung von Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zugrunde legt, aktualisiert. Die danach geltenden Hinweise für die vorläufige Haushaltsführung 2018 **sowie künftige Fälle** des Artikels 111 Grundgesetz, die sich mit der Rechtsauffassung des BMF decken, können der Internetseite des BRH entnommen werden:

[Hinweise des Bundesrechnungshofs zur vorläufigen Haushaltsführung.](#)

Die Vorgaben des Artikels 111 Absatz 1 GG können nicht dadurch ersetzt werden, dass Maßnahmen unter Parlamentsvorbehalt begonnen werden (vgl. **Nr. 1.5**).

Unabhängig davon empfiehlt das BMF, mit Blick auf die haushaltswirtschaftliche Gesamtlage und den absehbaren Finanzierungsbedarf in den kommenden Haushaltsjahren einen möglichst sparsamen Umgang mit Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen.

1.2 Berechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlage im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Die Ansätze und Haushaltsstrukturen des Regierungsentwurfs 2025 in der Fassung des Zuleitungsexemplars (BT-Drs. 20/12400 vom 16. August 2024) zuzüglich der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HHA) im Rahmen der begonnenen Beratungen zum Haushaltsentwurf 2025 bereits gefassten Beschlüsse für einzelne Einzelpläne bilden die Grundlage und die Obergrenze der vorläufigen Haushaltsführung 2025. Klarstellend der Hinweis, dass vom HHA keine Beratungen stattgefunden haben zu den Einzelplänen 02, 08, 11, 14, 32 und 60 bzw. keine Beschlüsse gefasst wurden zu den Einzelplänen 01, 03, 07, 19, 20, 21, 22, 23 und 30.

1.3 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1

Ausgaben der Hauptgruppe 4 (Personal) einschl. des Titels 634 .3 (Zuweisungen an den Versorgungsfonds) und der Hauptgruppen 7 und 8 (Investitionen) sowie der Gruppe 519 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) können bis zur Höhe der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze geleistet werden.

Ausgabemittel bei **Titeln der Hauptgruppen 5** (ohne Gruppe 519) **und 6** (ohne Titel 634 .3) sind bis zur Höhe von **45 Prozent** der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze verfügbar. Dieser Verfügungsrahmen darf bis zur Höhe der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Obergrenze überschritten werden, wenn dies zur Erfüllung einer vor dem 1. Januar 2025 rechtlich begründeten Verpflichtung notwendig ist. In anderen Fällen bedarf eine Überschreitung des Verfügungsrahmens der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des BMF. Diese kann nur für den Fall eines vordringlichen Bedarfs in Aussicht gestellt werden. Die Überschreitung des Verfügungsrahmens bis zur nach **Nr. 1.2** geltenden Obergrenze für Ausgaben zu denen Artikel 111 Absatz 1 GG ermächtigt, stellt keinen Anwendungsfall des Artikel 112 GG dar.

Die Ressorts haben bei der Bewirtschaftung die Auflösung von globalen Minderausgaben sicherzustellen und Sperren zu berücksichtigen.

Die in Kapitel 6002 Titel 972 01 enthaltene ressortübergreifende globale Minderausgabe (sog. „Bodensatz-GMA“) weist im o. a. Regierungsentwurf 2025 einen Betrag in Höhe von 12 Mrd. Euro aus. Die Bewirtschaftung des Titels obliegt dem BMF. Die Bundesregierung hatte sich vorgenommen, diese GMA bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bundeshaushalts 2025 zu reduzieren. In Abhängigkeit der Höhe der „Bodensatz-GMA“ im finalen Bundeshaushalt 2025 behält sich das BMF ausdrücklich besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen vor.

1.4 Deckungs- und Verstärkungsermächtigungen unter den Voraussetzungen der Nr. 1.1

In der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthaltene Deckungs- und Verstärkungsvermerke können in Anspruch genommen werden, wenn entsprechende Vermerke auch im Haushaltsplan 2024 enthalten waren. Soweit in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage Haushaltsvermerke

gegenüber 2024 weggefallen sind, ist ihre Anwendung bereits während der vorläufigen Haushaltsführung nicht mehr zulässig. Nach Maßgabe der §§ 5 und 6 i. V. m. § 21 HG 2024 gelten auch die dort aufgeführten Ermächtigungen fort, soweit sie in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthalten sind.

Deckungen und Verstärkungen aus Globalen Mehrausgaben sind während der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich.

1.5 Entsprechende Anwendung von Artikel 112 GG

Ausgaben, zu denen Artikel 111 Absatz 1 GG nicht ermächtigt, können nur unter den Voraussetzungen des Artikels 112 GG mit Einwilligung des BMF geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Mittel bereits im Bundeshaushaltsplan 2024 bewilligt waren oder in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage enthalten sind. Das in § 4 i. V. m. § 21 HG 2024 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments ist anzuwenden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushaltsjahr 2024 gelten nicht fort.

Die Regelung des § 37 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 BHO hat zur Folge, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb von 100 Mio. Euro, die nicht der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen, vor Einwilligung des BMF der vorherigen Zustimmung des HHA bedürfen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme geboten ist.

Die in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend Artikel 112 GG bewilligten Ausgaben und die erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind im endgültigen Haushaltsplan zu berücksichtigen.

1.6 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind nur bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 111 Absatz 1 GG zulässig. Neue institutionelle Förderungen können im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 111 Absatz 1 GG oder der Einwilligung des BMF entsprechend Artikel 112 GG vorgenommen werden. Eine Billigung des Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers durch das Bundesministerium der Finanzen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 21 HG 2024 ergeht unabhängig von den Modalitäten der vorläufigen Haushaltsführung und stellt keine Einwilligung des BMF in die Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 111 Absatz 1 GG dar.

1.7 Sorgfalts- und Prüfpflichten nach § 8a Haushaltsgesetz 2024

Es ist weiterhin sicherzustellen und kontinuierlich zu überprüfen, dass Mittel des Bundes nicht zur Finanzierung von Terroraktivitäten eingesetzt werden (§ 8a i. V. m. § 21 HG 2024). Das Finanzierungsverbot gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Leistung und erfasst unmittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt oder mittelbare Leistungen aus dem Bundeshaushalt, die über Dritte vorgesehen sind.

Bestehende Risikomanagementsysteme sind kontinuierlich zu überprüfen und entsprechend zu optimieren. Bei festgestellten Risiken sind unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen - auch im Hinblick auf die Mittelverwendung durch Endempfänger - zu ergreifen.

1.8 Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen

Der HHA hat BMF beauftragt, nach Ablauf eines Haushaltsjahres einen innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Bericht zu den Ausgaben im Bundeshaushalt aufgrund der Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen vorzulegen. Der HHA hat in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 unter anderem beschlossen, dass künftig bei der Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen die Definition aus der Ausschussdrucksache 19(8)8703 vorzugeben sei. Das BMF hat mit Rundschreiben vom 17. Juni 2021 (II A 2 - H 1200/08/10073 :027, Dok. 2021/0672959) die überarbeitete Definition übermittelt und Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses formuliert. In seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 hat der HHA die vorangegangenen Beschlüsse bekräftigt und weitere Maßgaben gefasst, um den Bericht als Kontrollinstrument des Haushaltsvollzugs weiter zu stärken (Ausschussdrucksache 20(8)5015). Um eine möglichst einheitliche Berichterstattung zu befördern, hat das BMF Hinweise zur Umsetzung des Beschlusses mit Rundschreiben vom 15. April 2024 (II A 2 - H 1200/22/10017 :007, Dok. 2024/0274580) bekannt gemacht.

Die für das Haushaltsjahr 2024 für den gesamten Geschäftsbereich (einschl. nachgeordneter Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung als Leistungsempfänger und etwaig (mit)bewirtschafteten Sondervermögen) zu erfassenden Daten sind ausschließlich in die beigefügte Excel-Tabelle (**Anlage 1** - zwei Tabellenblätter) unter Beachtung der als **Anlage 2** beigefügten Ausfüllanleitung einzupflegen. Zur Erfüllung der vorgegebenen Berichtspflichten sind die Unterlagen (Deckblatt je Ressort zzgl. Anlagen Gesamtzahlen und Einzelzusammenstellung) zu gegebener Zeit möglichst zeitgleich mit der Zulieferung an die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) zu den jeweiligen Berichterstatte(r)gesprächen anlässlich des Bundeshaushalts 2026 ausschließlich per E-Mail an das Referatspostfach II A 2 (IIA2@bmf.bund.de) zu übersenden (unbedingt in Form von Excel-Tabellen bzw. Word-Datei, **kein PDF**). Angepasst an die weitere Entwicklung wird eine konkrete Frist für die späteste Zulieferung noch nachgereicht.

Bei den Meldungen ist darauf zu achten, dass die Tabellenformate eingehalten werden und alle Angaben zu den Beratungsverträgen - auch im Hinblick auf die Vorjahresberichte - vollständig, konsistent und nachvollziehbar sind. Aus gegebener Veranlassung wird auf Folgendes hingewiesen: **Bitte wirken Sie darauf hin, dass die Angaben in den Ressortberichten einheitlich, fehler- und widerspruchsfrei sind. Auf die in der Ausfüllanleitung aufgenommenen Hinweise zu Plausibilitätsprüfungen weise ich hin.** Eventuelle Korrekturen bzw. Inkonsistenzen zu Vorjahren sind durch Fußnoten zu erläutern.

1.9 Beschaffung, Aussonderung, Verwertung und Verwendung der Erlöse von Dienstkraftfahrzeugen

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die im Rundschreiben vom 7. März 2024 (II A 1 – H 1105/23/10001 :001, Dok. 2023/1110574 (Aufstellungs Rundschreiben 2025)) dargelegten Beschaffungsgrundsätze zu beachten. Das Aufstellungs Rundschreiben kann im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter [Informationen > Haushaltsaufstellung > Bundeshaushalt 2025](#) abgerufen werden.

Zur Ersatzbeschaffung, Aussonderung und Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen und zur Verwendung der Erlöse wird auf das BMF-Rundschreiben vom 29. November 2023 (II A 2 - H 1261/21/10002 :001, Dok. 2023/1098999) Bezug genommen. Das genannte Rundschreiben und die aktuell geltende Hilfe zur Wirtschaftlichkeitsberechnung können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) unter > [Allg. Rundschreiben, Vordrucke](#) abgerufen werden.

1.10 Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Energie (Kapitel 6002 Titel 119 04 und Titel 119 06) und nicht-strukturelle Einnahmen infolge von Notlagenkreditaufnahmen

Das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Energie wurde zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst. Sämtliche Rückzahlungen, Erstattungen und Erlöse aus den vom Sondervermögen finanzierten Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise werden zentral im Einzelplan 60 vereinnahmt. Im Zuge des Haushaltsvollzugs 2024 hat sich gezeigt, dass insbesondere aus Transparenzgründen eine Trennung von solchen Einnahmen, die als strukturelle Einnahmen im Sinne der Schuldenregel verbucht werden können (Titel 119 04), und solche, die als nicht-strukturelle Einnahmen (Titel 119 06 „Nicht-strukturelle Rückflüsse aus notlagenkreditfinanzierten Ausgaben“) im Ergebnis der Schuldentilgung zugeführt werden müssen, sinnvoll ist. Ähnliche Konstellationen sind auch in Zusammenhang mit weiteren Einnahmen denkbar, die im Nachgang von Notlagenkreditaufnahmen auftreten können. Das BMF wird dementsprechend bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung - wie auch bereits im Haushaltsvollzug 2024 vorgesehen - die beiden v. g. Einnahmetitel und den mit Titel 119 06 korrespondierenden Ausgabentitel zur Schuldentilgung (Kap. 3201 Tit. 595 01 „Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse aus notlagenkreditfinanzierten Ausgaben“) für eine entsprechende Verbuchung von nicht-strukturellen Einnahmen infolge von Notlagenkreditaufnahmen zur Verfügung stellen.

1.11 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal als auch taggenau für den nächsten Monat an die E-Mail-Adresse Liquiditaet@bmf.bund.de zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens **bis 16:00 Uhr** am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die

Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten sowie die Sondervermögen.

Die Meldungen erfolgen ausschließlich an die o. g. E-Mail-Adresse. Meldungen per Papierbeleg werden nicht berücksichtigt. Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach VV Nr. 3 zu § 43 BHO),
- „Monatsmeldung“ (nach VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

1.12 Forderungsmanagement des Bundes

Nach VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO sind über Forderungen mit bestimmter Fälligkeit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse unverzüglich Kassenanordnungen zu erteilen. Forderungen mit bestimmter Fälligkeit sind, unabhängig vom Fälligkeitsjahr, im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) zum Soll zu stellen, soweit es sich nicht um Forderungen handelt, die im automatisierten Darlehensverfahren des Bundes oder in NIZZA überwacht werden. Forderungen sind auch dann zum Soll zu stellen, wenn nicht feststeht, ob sie einbringbar sind oder wenn nur das Fälligkeitsjahr bekannt ist. Forderungen, bei denen nur das Fälligkeitsjahr feststeht, sind mit einem Fälligkeitstag 31. Dezember des jeweiligen Fälligkeitsjahres zum Soll zu stellen. Im ZÜV kann eine Forderung von der Entstehung bis zum Ausgleich überwacht werden, durch eine zeitnahe Überwachung der Forderungen können Einnahmeausfälle vermieden werden. Auf die Regelungen zur Kennzeichnung offener Forderungen im fünften Abschnitt der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titilverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wird besonders hingewiesen. Die Beschäftigten der Bundeskasse beraten und schulen hinsichtlich der möglichen Auswertungen der gekennzeichneten Forderungen in ZÜV.

1.13 Erfassung der Einnahmeausfälle und der Veränderung von Ansprüchen aus Forderungen des Bundes

Grundsätzlich ist die Veränderung einer vom Bund geltend gemachten und zum Soll gestellten Forderung im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR unter Verwendung des entsprechenden Verarbeitungsschlüssels zu buchen. Auf die Ausführungen unter **Nr. 1.12** und deren Einhaltung wird verwiesen. Auf die Vollständigkeit der in den Einnahmeverfahren des Bundes gebuchten Bestände an Forderungen und deren Veränderungen ist zu achten. Bisher nicht gebuchte Forderungen sind nachzubuchen. Der Haushaltsrechnung ist eine vollständige Übersicht der nach § 59 BHO erlassenen Ansprüche des Bundes beizufügen. Ebenso anzugeben sind Niederschlagungen (VV Nr. 2 zu § 59 BHO), Einnahmeausfälle aus Vertragsänderungen

zu Lasten des Bundes oder aus Vergleichen (§ 58 BHO) sowie bei Verzicht aus anderen Gründen (Regelung außerhalb der §§ 58 und 59 BHO). Mit der Erhebung der Daten für die Haushaltsrechnung und dem erforderlichen Abgleich der im ZÜV oder einem anderen Subverfahren des HKR gebuchten Beträge ist bereits im Januar zu beginnen, um die Angaben für die Rechnungslegung ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Aufgrund aktueller Prüfungsfeststellungen des Bundesrechnungshofes und Beschlüsse des RPA wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, die vorgenannten Regelungen strikt einzuhalten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen von Ansprüchen erst dann vorliegen können, wenn zuvor von der Verwaltung auch ein Anspruch gegenüber Dritten geltend gemacht worden ist. Der Verzicht auf Einnahmen infolge der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung, beispielsweise Kosten nicht zu erheben bzw. von einer Kosten- oder Gebührenerhebung abzusehen, begründet keinen Einnahmeausfall, der für die Rechnungslegung des Bundes zu dokumentieren wäre. Fiktive Berechnungen begründen weder zu dokumentierende Einnahmeausfälle noch eine Buchungsverpflichtung nach **Nr. 1.12**.

Einnahmeverluste durch Kleinbetragsregelungen (z. B. VV Nr. 7.1.1 zu § 59 BHO) oder Bagatellgrenzen sind nicht zu erfassen (auch nicht gesammelt).

2. Bewirtschaftung der Ausgabereste

2.1 Grundsatz

Ausgabereste dürfen nach § 45 BHO nur gebildet werden, soweit dies unbedingt notwendig ist (s. a. VV Nr. 3 zu § 45 BHO). Bei der Bildung von Ausgaberesten ist der Verfügungszeitraum des § 45 Absatz 2 BHO zu beachten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit Rücksicht auf das nur unterjährig geltende Notbewilligungsrecht des BMF nicht übertragbar; die Bildung von Ausgaberesten ist hier ausgeschlossen.

2.2 Umsetzung des ressortübergreifenden Maßgabebeschlusses des HHA zum Abbau von Ausgaberesten (Ausschussdrucksache 19(8)8295)

Der HHA hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 im Rahmen der Beschlussfassung zum Bundeshaushalt 2021 die Bundesregierung aufgefordert, in den kommenden Haushaltsjahren die Höhe der Ausgabereste deutlich abzubauen und hierbei die folgenden Vorgaben umzusetzen:

- „Die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten ist auf jährlich höchstens 85 Prozent der aus dem Vorjahr übertragbaren Mittel im flexibilisierten Bereich zu begrenzen. Dies gilt erstmals im Haushaltsjahr 2021 für die Bildung von flexibilisierten Ausgaberesten aus den übertragbaren Mitteln des Jahres 2020.“
- „Die aus dem Haushalt 2020 gebildeten nicht-flexibilisierten Ausgabereste sind - sofern sie nicht rechtlich gebunden sind - im Umfang von mindestens 10 Prozent zum Ende des Jahres 2021 in Abgang zu stellen. In den Folgejahren ist in gleicher Weise für die jeweils aus dem Vorjahr gebildeten Ausgabereste im nicht-flexibilisierten Bereich zu verfahren.“

Diese Vorgaben sind durch geeignete Maßnahmen der Ressorts innerhalb des jeweiligen Verfügungsrahmens des Einzelplans bei der Bildung von Ausgaberesten im Haushalt 2025 sicherzustellen.

2.3 Darstellung der Ausgabereste im Regierungsentwurf 2026

Im Regierungsentwurf 2026 werden bei allen Einzelplänen die flexibilisierten Ausgabereste eines Kapitels summarisch und die Ausgabereste außerhalb des flexibilisierten Bereichs titelbezogen dargestellt.

Zu diesem Zweck müssen die Ressorts **bis zum 30. Mai 2025** die Ausgabereste nicht-flexibilisierter Titel gebildet und die Bedarfsprüfung der flexibilisierten Ausgabereste abgeschlossen haben.

2.4 Vorausfreigaben

Vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den Haushalt 2024 kommt mangels feststehender Datenbasis eine Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur in Betracht, wenn eine Auszahlung aus zwingenden Gründen vor Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten für den jeweiligen Einzelplan (Redaktionsschluss für die Ressorts: 28. März 2025) **nur** durch die Inanspruchnahme von Ausgaberesten erfolgen kann. Dies kommt grundsätzlich nur bei Leertiteln oder gesperrten Titeln der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage in Betracht, da bei Titeln mit Ansätzen zunächst die Auszahlung aus dem Sollansatz erfolgen kann. Die Gründe für die Vorausfreigabe sind im Antrag darzulegen.

Die Freischaltung des Dialogsystems HKR@WEB erfolgt erst, wenn die Datenbasis für alle Einzelpläne endgültig und unveränderlich festgestellt ist. Dies wird auf der Informationsseite Rechnungslegung des Dialogsystems gesondert bekannt gegeben.

2.5 Bedarfsprüfung, Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten im flexibilisierten Bereich

Das BMF-Rundschreiben vom 23. November 2015 (II A 2 - H 1200/14/10063, Dok. 2014/0957054) ist anzuwenden.

In Anspruch genommene Ausgabereste werden nicht auf den Verfügungsrahmen nach **Nr. 1.3** angerechnet.

Vor dem Hintergrund des weiterhin hohen Volumens der übertragbaren flexibilisierten Ausgaben sowie des Fehlens jeglicher zentral veranschlagter Restedeckungsmittel ist bei der Bedarfsprüfung zwingend ein strenger Maßstab anzulegen und dabei eigenverantwortlich die Umsetzung des Beschlusses des HHA einzelplanbezogen sicherzustellen (**vgl. Nr. 2.2**). Im Übrigen sind die Ergebnisse des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen.

2.6 Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten außerhalb des flexibilisierten Bereichs

2.6.1 Verwendung des Dialogsystems HKR@WEB

Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten sowie erforderliche Beteiligungen des BMF erfolgen ausschließlich in dem Dialogsystem HKR@WEB. Die Bildung von Ausgaberesten wird automatisch verarbeitet, wenn ein Antrag gemäß **Nr. 2.6.2** nicht erforderlich ist. Die Inanspruchnahme der Ausgaberechte in den Fällen von **Nr. 2.6.4** und die Festlegung einer konkreten zulässigen Einsparstelle erfolgen ebenfalls ohne weitere Beteiligung des BMF. Die Nutzung der Dialoganwendung HKR@WEB stellt sicher, dass BMF in den Fällen der **Nr. 2.6.2 und Nr. 2.6.5** beteiligt wird.

Bereits bei der Bildung sollte dabei eigenverantwortlich auf die einzelplanbezogene Umsetzung der Vorgaben des Beschlusses des HHA hingewirkt werden (**vgl. Nr. 2.2**). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gebildete Ausgaberechte in der Dialoganwendung HKR@WEB nicht wieder in Abgang gestellt werden können.

2.6.2 Verlängerung des Verfügungszeitraums gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 BHO

Eine positive BMF-Entscheidung über die nach § 45 Absatz 2 Satz 3 BHO mögliche Ausnahmeregelung der Verlängerung des Verfügungszeitraums für Ausgaberechte kann nur bei Darlegung eines konkreten Bedarfs für die Fristverlängerung in Aussicht gestellt werden. Eine Ausnahme ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Bedarf nicht mit den verfügbaren Ausgaberechten, für die keine Verlängerung des Verfügungszeitraums erforderlich ist, oder aus dem veranschlagten Sollansatz finanziert werden kann. Es muss dabei erkennbar sein, weshalb im gesetzlich vorgeschriebenen Verfügungszeitraum über die Ausgaberechte nicht abschließend verfügt werden konnte. Die bloße Angabe „Erfüllung eingegangener Verpflichtungen“ o. ä. ist dementsprechend nicht ausreichend.

2.6.3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und Einsparauflage

Die Inanspruchnahme von Ausgaberechten ist nur zulässig, wenn die Reste innerhalb der folgenden drei Monate zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen benötigt werden und eine kassenmäßige Einsparung innerhalb des Verfügungsrahmens des Einzelplans sichergestellt ist. Bei Antragstellung ist dies zu bestätigen. Eine kassenmäßige Einsparung zugunsten aller Einzelpläne (einschließlich des betroffenen Einzelplans) kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn es sich um Ausgaberechte aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. der sog. durchlaufenden Mittel) handelt. Auch in diesen Fällen erfolgt die kassenmäßige Einsparung verursachungsgerecht vorrangig in dem Einzelplan, der von der Inanspruchnahme der Ausgaberechte profitiert. **Geeignete Einsparstellen sind durch die Ressorts spätestens im Rahmen der Erarbeitung der Haushaltsrechnung** im Resteverfahren über HKR@WEB oder im IT-Verfahren Rechnungslegung einzutragen. Ist eine Einsparung im begünstigten Einzelplan nicht möglich, wird vorrangig eine geeignete Einsparstelle in den Einzelplänen 01 bis 30 herangezogen.

Dies gilt auch bei anderen Deckungsnotwendigkeiten zulasten anderer oder aller Einzelpläne.

In Anspruch genommene Ausgabereste werden nicht auf den Verfügungsrahmen nach **Nr. 1.3** angerechnet. Sie erhöhen den Verfügungsrahmen in dem betreffenden Titel und vermindern den Verfügungsrahmen in dem Titel, der zur kassenmäßigen Einsparung herangezogen wird.

2.6.4 Allgemeine Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

Die nach § 45 Absatz 3 BHO erforderliche Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird hiermit allgemein erteilt für die Fälle, in denen eine konkrete zulässige Einsparstelle feststeht.

Zur Einsparung dürfen dabei nicht verwendet werden:

- Gesperrte Ausgaben, wobei Art und Grund der Sperre unerheblich sind,
- die in der **Anlage 3** zusammengestellten, im Regelfall auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben (z. B. Schätzansätze bei den wesentlichen Geldleistungsgesetzen, gesetzliche Leistungen in der Sozialversicherung, Verwendung der LKW-Maut, ELM-Mieten), es sei denn, der in Anspruch zu nehmende Ausgabereist gehört ebenfalls zu einem Teil dieser Anlage,
- Investitionsausgaben, es sei denn, bei dem in Anspruch zu nehmenden Ausgabereist handelt es sich ebenfalls um Investitionsausgaben,
- flexibilisierte Ausgaben.

2.6.5 Gesonderte Einwilligung des BMF in die Inanspruchnahme

In allen anderen Fällen bedarf es der gesonderten Einwilligung des BMF nach § 45 Absatz 3 BHO in die Inanspruchnahme der Ausgabereiste. Dabei behält sich das BMF generell vor, die Auflösung von vorläufigen Deckungskonten bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres zu verlangen.

2.6.6 Verkehrsinvestitionen

Die Inanspruchnahme von Ausgabereisten bei den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 in den Kapiteln 1201, 1202, 1203 und Kapitel 1210 Titel 891 51 erfolgt durch Einsparung zu Lasten aller Einzelpläne. Die Ausgabereiste bleiben bei Bedarf auch über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinaus verfügbar. Die Zustimmung zu einer im Bedarfsfall über die zeitlichen Grenzen des § 45 Abs. 2 BHO hinausgehenden Nutzung gilt als erteilt.

Hiervon ausgenommen sind die Lkw Maut-Anteile in Kapitel 1201 Tgr. 01 und Tgr. 02, Kapitel 1202 Titel 891 01, 891 05, 891 06, 891 09, 891 10 und 891 11, Kapitel 1203 Titel 780 01 und 780 02 sowie Kapitel 1210 Tgr. 05

3. Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen

3.1 Inanspruchnahme weiter geltender Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden, noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltsplans dürfen nach Maßgabe der im Haushaltsplan 2024 angegebenen Jahresfälligkeiten für die Jahre ab 2026 in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Jahresfälligkeit 2025 steht nicht zur Inanspruchnahme zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen ist für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung bis zu der Höhe zulässig, in der sie zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich ist. Die Inanspruchnahme unter Änderung der Jahresfälligkeiten oder wenn Jahresbeträge nicht angegeben waren, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 BHO.

Für neue Maßnahmen - das sind Maßnahmen, die am 1. Januar 2025 noch nicht begonnen sind - dürfen diese Verpflichtungsermächtigungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung der Unterlagen nach § 24 BHO gilt nicht als Beginn der Maßnahme.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 gelten nicht fort. Dies gilt ebenso für über eine Globale Mehrausgabe gedeckte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 nicht in Anspruch genommen worden sind. Auch die im Haushaltsentwurf 2025 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen stehen während der vorläufigen Haushaltsführung nicht zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

3.2 Neue Verpflichtungen

Neue Verpflichtungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe von § 38 Absatz 1 Satz 2 BHO mit Einwilligung des BMF eingegangen werden. Dies gilt auch, wenn Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage ausgebracht sind.

Das in § 4 i. V. m. § 21 HG 2024 geregelte Verfahren zur Unterrichtung des Parlaments ist anzuwenden.

3.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2024 enthaltene Deckungsvermerke bei Verpflichtungsermächtigungen können unter den Voraussetzungen der **Nr. 3.1** in Anspruch genommen werden. Die Deckungsfähigkeit darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtungsermächtigungen betragsmäßig auf Fälligkeitsjahre aufgeteilt sind. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Verpflichtungsermächtigungen, deren Jahresbeträge noch nicht feststehen, bedarf der Einwilligung des BMF in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 Nr. 2 BHO.

3.4 Anrechnung von Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 und 3.2** eingegangen wurden, sind auf die im endgültigen Bundeshaushaltsplan 2025 für den gleichen Zweck veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen (vgl. **Nr. 1.5 und 6.9**) und verringern damit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundeshaushalts das Volumen der im Bundeshaushalt noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

4. Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Absatz 4 BHO

Die VV Nr. 5 zu § 38 BHO ist im Rahmen der **Nr. 1** dieses Rundschreibens auch für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden.

5. Personal

Grundlage der Stellenbewirtschaftung sind die Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2024 unter Berücksichtigung der im Haushaltsvollzug 2024 erfolgten Stellenplanveränderungen.

Dies gilt entsprechend für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und sonstige vergleichbar geförderte Einrichtungen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu **Nr. 5 ohne Nr. 5.13.2 des Rundschreibens zur endgültigen Haushaltsführung 2024** vom 7. Februar 2024 (II A 2 - H 1200/23/10033 :001, Dok. 2024/0057576) entsprechend.

Dabei sind bei der Regelung unter Nr. 5.10.1 des Rundschreibens zur endgültigen Haushaltsführung 2024 zur vorrangigen Besetzung frei werdender Planstellen und Stellen mit Überhangpersonal folgende veränderte Kontaktdaten zu beachten:

- Deutsche Bank AG (ehemals Postbank)

(Ansprechpartner: Herr Frank Engel, Abteilung Dienstherrenangelegenheiten,
Bundeskanzlerplatz 6, 53113 Bonn;
Tel.: 0228/920 -31113,
E-Mail: frank.engel@db.com).

6. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

6.1 Allgemeines

Die Pflicht zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titilverwalter für das automatisierte Verfahren für

das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) sowie aus der Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR). Die Verfahrensrichtlinien sind auf der Internetseite des ZFB und in den HKR-Dialoganwendungen (HKRweb und HICO-Dialog) eingestellt.

Die im HKR-Verfahren hinterlegten Bewirtschaftersdaten sind regelmäßig zu überprüfen und, falls notwendig, zu aktualisieren.

6.2 Mittelbereitstellung und Verfügbarkeitsprüfung

Im HKR-Verfahren werden auf den Titalkonten der Mittelverteilerebene 1 die Ansätze gemäß der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage zur Verfügung gestellt. Die automatische Verfügbarkeitskontrolle auf dieser Bewirtschaftungsebene kann sich nur auf die Einhaltung dieser Ansätze beziehen. Für die Einhaltung der Bewirtschaftungseinschränkungen gemäß **Nrn. 1.2 bis 1.7** sind die mittelverteilenden Stellen der Bewirtschaftungsebene 1 allein verantwortlich.

Die umgehende Mittelzuweisung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewirtschaftungsmaßnahmen der Titelverwalter.

Auf der Mittelverwendungsebene - bei den Titelverwaltern - wird zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung aufgrund verspäteter Mittelzuweisung die Verfügbarkeit maschinell erst ab dem Buchungstag 1. Februar 2025 geprüft.

Vor diesem Termin kann eine Verfügbarkeitsprüfung auf der Mittelverwendungsebene nur durch eine Mittelzuweisung sichergestellt werden, da die automatische Verfügbarkeitskontrolle nach der ersten Mittelzuweisung, die größer als 0,00 Euro sein muss, für das betreffende Konto und einen evtl. vorhandenen Deckungskreis aktiviert wird.

Im Hinblick auf die VV Nr. 1.5 zu § 34 BHO ist bei der Mittelzuweisung für Haushaltsstellen, aus denen wiederkehrende Auszahlungen (Verfahrensteil WAZ) geleistet werden, zu berücksichtigen, dass wegen der automatischen Verfügbarkeitskontrolle des HKR-Verfahrens, die sich auf den Jahresbetrag der wiederkehrenden Zahlung bezieht, für den Jahresbedarf ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen werden müssen.

Verpflichtungen, die in den Vorjahren zulasten des Haushaltsjahres 2025 gebucht wurden, und Festlegungen, die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch auf den Sachbuchkonten des Haushaltsjahres 2024 gebucht waren, werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als Festlegungen vorgetragen, soweit die Mittel nicht im Abrufverfahren bewirtschaftet werden. Sie belasten ebenfalls die verfügbaren Ausgabemittel.

Darüber hinaus können im Einzelfall Sperren durch vom BMF veranlasste Buchungen bereits die verfügbaren Mittel im Rahmen des Haushaltsvollzugs reduzieren.

6.3 Kontenstrukturen

Titelkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2025 neu hinzugekommen sind, können unter den Voraussetzungen der **Nr. 1.1** erst bewirtschaftet werden, wenn sie durch Zuweisung bis auf die Verwendungsebene eröffnet sind. Die Zuweisung von neuen Konten kann durch die Nutzung des erweiterten Dialogbeleges E02 (Aufbau einer Parallelstruktur mittels Referenzzuweisung) erheblich beschleunigt werden, da mit diesem eine Zuweisung über mehrere Bewirtschaftungsebenen möglich ist.

Auf Titelkonten und nachgeordneten Objektkonten, die in der nach **Nr. 1.2** maßgeblichen Grundlage im Haushaltsjahr 2025 weggefallen sind, kann im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr gebucht werden. Dies ist insbesondere von bewirtschaftenden Stellen, die Kassenanordnungen in automatisierten Verfahren erstellen, zu beachten.

Sollstellungen zu den weggefallenen Titel- und Objektkonten im Zahlungsüberwachungsverfahren sind zeitnah zu stornieren und bei den neuen zutreffenden Titel- und Objektkonten zu buchen. Bei einer hohen Anzahl von zu stornierenden Sollstellungen wird den Titelverwaltern empfohlen, sich mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse in Verbindung zu setzen.

Objektkontenstrukturen, die zur Unterteilung von weggefallenen Titelkonten im Haushaltsjahr 2024 eingerichtet waren, wurden inaktiv in den Kontenrahmen 2025 übernommen. Diese Objektkonten können bei Bedarf mit einem existierenden Titel- und Objektkonto (im HKRweb mit der Belegart „Pflege von Sachbuchkonten“, im HICO-Dialog mit dem Beleg B01) verkettet und anschließend bebucht werden. Inaktive Objektkonten des Haushaltsjahres 2025 werden nicht in das Haushaltsjahr 2026 übernommen.

6.4 Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken

Für die Buchung bei Inanspruchnahme von Deckungsvermerken sind die in der **Anlage 4** bzw. in den HKR-Dialoganwendungen aufgeführten Kennzeichen zwingend erforderlich. **Bitte achten Sie darauf, dass ausschließlich die aktuellen Deckungskennzeichen verwendet werden.** Diese Kennzeichen enthalten Informationen über die Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und werden im Rahmen der Rechnungslegung ausgewertet. Nähere Einzelheiten und Anwendungshinweise zu den Kennzeichen werden in den HKR-Dialoganwendungen bereitgestellt. Eine Übersicht über die zur Deckung herangezogenen Beträge und der dazu verwendeten Kennzeichen kann jede bewirtschaftende Stelle in den HKR-Dialoganwendungen für sich und den jeweils nachgeordneten Bereich ganzjährig einsehen und ggf. erforderlich werdende Korrekturen vornehmen.

6.5 Verstärkungsvermerke, Zweckbindungsvermerke

Bei Verstärkungs- und Zweckbindungsvermerken, bei denen die Ist-Einnahmen bzw. Mehreinnahmen nach den dazugehörigen Erläuterungen zur Deckung der Ausgaben bzw. Mehrausgaben dienen, sind die Ist-Werte in der Haushaltsrechnung auszuweisen, sofern Einnahmen bzw. Mehreinnahmen erzielt und nach den Erläuterungen zur Deckung von

Ausgaben bzw. Mehrausgaben tatsächlich verwendet wurden. Die Rundschreiben vom 10. Januar 2005 (II A 6 – H 3045 - 21/04) und vom 21. September 2016 (II A 8 - H 3043/16/10003, Dok. 2016/0732277) finden entsprechende Anwendung (siehe Internetseite des ZFB:

[> Vorschriften > Rechnungslegung des Bundes > Tabellarische Erläuterungen](#)).

6.6 Kennzeichnung der Selbstbewirtschaftungsmittel

Auszahlungen aus Haushaltstiteln auf Selbstbewirtschaftungskonten sind zu kennzeichnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Rundschreiben vom 1. März 2012 (II A 6 – H 2305/09/10003, Dok. 2012/0158448), welches auf der Internetseite des ZFB abgerufen werden kann: [Vorschriften > HKR-Verfahren > Sonstige Bestimmungen und Handreichungen zum HKR-Verfahren > Rundschreiben vom 1. März 2012.](#)

Weitere Einzelheiten sind in Nr. 5.1 Absatz 8 und der Anlage 2 der VerRiB-MV/TV-HKR enthalten.

6.7 Weitergeltende Verpflichtungsermächtigungen

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 BHO weiter geltenden Verpflichtungsermächtigungen werden unter Berücksichtigung der bereits gebuchten Verpflichtungen beim Jahresabschluss auf die Titelfonten der Mittelverteilerebene 1 vorgetragen.

6.8 Buchung von Verpflichtungen

Über eingegangene Verpflichtungen ist nach der Richtlinie des BMF nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BHO zur Buchung eingegangener Verpflichtungen Buch zu führen. Eine Buchung ist nur erforderlich und zulässig, wenn Verpflichtungen rechtsverbindlich eingegangen wurden.

6.9 Buchung von Verpflichtungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungen, die während der vorläufigen Haushaltsführung aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen nach den **Nrn. 3.1 und 3.2** eingegangen wurden, sind jahresgenau „zu Lasten von VE“ zu buchen. Fehlermeldungen können vom Bewirtschafter bis zum Inkrafttreten des endgültigen Bundeshaushalts ignoriert werden. Danach ggf. erforderliche Korrekturen sind nach Inkrafttreten zu buchen (vgl. **Nr. 3.4**).

6.10 Buchung von Verpflichtungen bei Dauerschuldverhältnissen

Befristete Dauerschuldverhältnisse (z. B. befristete Mietverträge) sind für die Dauer der Laufzeit gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen. Hierbei ist ein nach **Nr. 6.7** weitergeltender und über einen Zeitraum von zwanzig Jahren hinaus gehender Ermächtigungsbetrag summarisch im Fälligkeitsjahr 2046 im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist auf die zutreffenden Fälligkeitsjahre zu verteilen (z. B. mit HKR-

Vordruck E04). Im HKR-Verfahren ist die Bewirtschaftung bis zum Fälligkeitsjahr 2097 möglich.

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind für die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Verpflichtung gemäß der unter **Nr. 6.8** genannten Richtlinie zu buchen, wobei die Ermächtigungen nur für den Finanzplanungszeitraum ausgebracht werden. Im HKR-Verfahren sind daher die eingegangenen Verpflichtungen für den Finanzplanzeitraum jahresgenau zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung und über den Finanzplanzeitraum hinausgehende Verpflichtungen jahresgenau als nicht zu Lasten der Verpflichtungsermächtigung zu buchen.

Die Verpflichtungsbuchungen werden in die Verfahren Haushalts- und Finanzplanung sowie Rechnungslegung übernommen. Dabei erfolgt die Darstellung der eingegangenen Verpflichtungen jahresgenau für zwanzig Jahre und darüber hinaus summarisch.

6.11 Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)

Der BRH hat bei der Prüfung des Einsatzes von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes bei anordnenden Stellen (Bewirtschafter) festgestellt, dass die vorgeschriebenen Mindestanforderungen nach den BestMaVB-HKR nicht oder unvollständig eingehalten wurden, obwohl die oder der jeweils zuständige Beauftragte für den Haushalt die Einhaltung der Mindestanforderungen erklärt hatte. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO - in der Fassung vom 16. November 2017 – (II A 2 - H 1005/13/10014 :001) und die BestMaVB-HKR in der Fassung vom 13. September 2019 (II A 9 - H 2300/06/10001 :008, Dok. 2019/0687471) anzuwenden. Nach Nr. 2 der Anlage 1 zur VV Nr. 6.1 ZBR BHO (GoBIT-HKR) hat die zuständige oberste Bundesbehörde die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen. Die Regelungen der VV Nr. 6.1 bis 6.5 ZBR BHO und der GoBIT-HKR gelten für alle IT-Verfahren (auch teilautomatisierte Verfahren), in denen Bewirtschafter u. a. Zahlungen berechnen bzw. festsetzen oder begründende Unterlagen im Zusammenhang mit Kassenanordnungen erstellen oder aufbewahren.

Das zuständige Arbeitsgebiet des ZRB bietet hierzu Schulungen an und beantwortet Fragen seitens der Bewirtschafter. Die E-Mailadresse lautet: bestmavb@zrb.bund.de.

6.12 Automatisierte Erfassung von Zahlungen der Bundesregierung an das VN-System

Hinweise und Vorgaben zur Einführung von Kennungen für Zahlungen an das VN-System, damit diese zukünftig weitgehend automatisiert erfasst werden können, sind mit dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 30. Juni 2021 (OR04-9-235.90) bekannt gegeben worden. Nach dieser Regelung ist jede direkte Zahlung an das VN-System mit einem der in dem Rundschreiben genannten Kürzel im Buchungstext (sog. ++ Textinformation) zu kennzeichnen.

Erfassung der Zahlungen an externe Berater gem. Beschlüssen des HHA und RPA Gesamtübersicht¹

Anlage 1 (Blatt 1)
zu II A 2 - H 1200/24/10030 :004

[illegible]

**Erfassung der Zahlungen an externe Berater
gem. Beschlüssen des HHA und RPA
Vertragsvolumen über 50.000 Euro**

[illegible]

Ausfüllhinweise zur Excel-Tabelle „Erfassung der Zahlungen für externe Beratung“

Allgemein:

- Die Ausfüllhinweise dienen einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Berichterstattung und sollen arbeitsintensiven Nachfragen des BMF sowie des Haushaltsausschusses entgegenwirken. Bitte halten Sie daher unbedingt die durch das BMF vorgegebenen Tabellenformate wie z. B. Querformat, Spaltenbreiten, Überschriften etc. ein. Abweichungen führen zu Überarbeitungsbitten.
- Bitte versehen Sie das Tabellenblatt 2 „Einzelberichte“ für die Zulieferung an das BMF mit der Kennzeichnung „Einzelbericht“.
- Bitte ändern Sie **nicht** die Druckeinstellungen. Diese sind so vorgegeben, dass die Prüfspalte M (sie dient nur zur internen Kontrolle der Plausibilität) nicht gedruckt wird. Ich bitte Sie, bei der Übersendung der Ressortberichte zu den Berichterstattergesprächen darauf zu achten, dass die Spalte M **nicht** im Zuleitungsexemplar enthalten ist.
- Bitte füllen Sie auch das Tabellenblatt 1 (Gesamtübersicht) vollständig aus und verändern es nicht.

Im Einzelnen:

1. Gesamtübersicht (Tabellenblatt 1):

Gesamtausgaben, einschl. summarischer Angabe von Verträgen mit Vertragsvolumen ≤ 50 T Euro (brutto)

Die Summe Gesamtausgaben in Spalte D erfasst die Ausgaben für sämtliche Beratungsverträge, die im zu meldenden Jahr im Einzelplan geleistet wurden. Dazu gehören auch die Ausgaben für Beratungsverträge, deren Vertragsvolumen ≤ 50 T Euro beträgt (summarisch pro Einzelplan). Die Summe der Ausgaben aufgrund von Verträgen, deren Volumen ≤ 50 T Euro beträgt, ist als „davon-Betrag“ in Spalte E einzutragen. Entsprechendes gilt für die Fallzahlen in den Spalten I („Gesamt“) und J („davon“).

Sofern Haushaltsmittel aus einem anderen Einzelplan betroffen sind (Fremdbewirtschaftung), bitte ich hierfür die Zeile „andere Epl.“ zu verwenden. Bei Verträgen ≤ 50 T Euro ist ergänzend in einer Fußnote anzugeben, welches Vertragsvolumen und welche Fallzahl welchem Einzelplan zuzuordnen ist. Dies ist wichtig, damit BMF bei der Gesamtschau konsistente Hinweise geben kann.

Es sind auch solche Verträge in die Fallzahlen aufzunehmen, deren Vertragslaufzeit zwar den Berichtszeitraum umfasst, bei denen jedoch im Berichtszeitraum keine Zahlungen anfielen.

Hieraus leiten sich folgende Plausibilitätsprüfungen ab, die ich bitte, durchzuführen:

- Die im Deckblatt des Ressortberichts enthaltenen Angaben zu Gesamtausgaben und -fallzahlen müssen mit den Angaben in der Gesamtübersicht übereinstimmen.
- Die in der Gesamtübersicht enthaltene saldierte Summe der Ausgaben für Verträge mit einem Vertragsvolumen über 50 T Euro (Tabellenblatt 1, Spalte D minus Spalte E) muss mit der Summe

der Spalte H des Tabellenblattes 2 übereinstimmen. Dies gilt sinngemäß für die saldierte Fallzahl der Verträge über 50 T Euro.

- Die in der Gesamtübersicht enthaltene Summe der Ausgaben für Verträge mit einem Vertragsvolumen von ≤ 50 T Euro (Tabelleblatt 1, Spalte E) muss der Differenz aus der Summe der Gesamtausgaben (Tabelleblatt 1, Spalte D) abzgl. der Summe der Ausgaben aus Verträgen über 50 T Euro (Tabelleblatt 2, Summe Spalte H) entsprechen. Dies gilt sinngemäß für die saldierte Fallzahl der Verträge ≤ 50 T Euro.
- Sofern die Zeile „andere Epl.“ ausgefüllt wird, bitte ich Sie, auch für diese die beiden vorgenannten Prüfschritte durchzuführen.

2. Einzelberichte (Tabelleblatt 2):

Vertragsvolumen über 50 T Euro (brutto)

Allgemeines:

- Jedes Ressort übersendet **nur eine** Erfassung für den gesamten Zuständigkeitsbereich. Erfasst wird in dieser Tabelle jede externe Beratung **über 50 T Euro Vertragsvolumen** (brutto). Bitte achten Sie darauf, dass im Tabelleblatt 2 ausschließlich Verträge mit einem Vertragsvolumen über 50 T Euro (brutto) aufgeführt sind.
- Sofern Haushaltsmittel aus anderen Einzelplänen betroffen sind (Fremdbewirtschaftung), bitte ich, diese Einzelpositionen am Schluss der Übersicht unter der Zwischenüberschrift „Fremdbewirtschaftung“ zu erfassen.
- Verträge, deren Vertragslaufzeit (auch) in den Berichtszeitraum fällt, bei denen jedoch im Berichtszeitraum (noch) keine Zahlungen anfielen, sind in die Meldung aufzunehmen; in der Spalte H ist als Betrag „0“ einzutragen.
- Für externe Beratungsleistungen, die auf **Rahmenverträgen** basieren, sind Besonderheiten zu beachten. Verträge, welche auf einem Abruf aus einem Rahmenvertrag basieren, meldet das abrufende Ressort und nicht das Ressort, das den Rahmenvertrag geschlossen hat (Ausgabe erfolgt im abrufenden Ressort). Hierbei ist darzustellen, dass es sich um einen Abruf aus einem Rahmenvertrag handelt (zur einheitlichen Meldung der Angaben siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen zu Spalten B und F und die in der Tabelle angeführten Muster).
- Die Definition (vgl. BMF-Rundschreiben vom 17. Juni 2021 - II A 2 - H 1200/08/10073 :027) ist mit den Anwenderinnen und Anwendern, dem BRH und dem Haushaltsausschuss abgestimmt bzw. gebilligt. Die allgemeine Definition enthält keine (positive) Beispielaufzählung, welche auch unmöglich abschließend sinnvoll sämtliche Fallkonstellationen erfassen könnte. Gesondert genannt werden lediglich Tatbestände, die ausdrücklich nicht von der Definition erfasst werden (begrenzter Negativkatalog für besondere Ausnahmen). Zweck des Berichts über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratung war und ist dabei der haushaltswirtschaftlich orientierte Nachweis der Ausgaben für externe Beratung.

Spalte A:

Nur **Kapitel und Titel**, aus dem die Zahlung erfolgte, **in der Reihenfolge der Haushaltsstellen**. Bitte vorgegebenes Eingabeformat beachten (Hinweis: Die neun Ziffern können ohne Leerschritte eingegeben werden.). Funktionen, Objektkonten o. ä. sind nicht anzuführen.

Spalte B:

Die festgelegte Gliederung und deren Reihenfolge sind vor dem Hintergrund der Einheitlichkeit des Gesamtberichts unbedingt einzuhalten.

a) Vertragszweck:

Zunächst ist der **Vertragszweck** – in Kurzform – zu nennen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass dieser **allgemeinverständlich** (z. B. Vermeidung nicht gängiger Abkürzungen oder IT-Programme) gefasst wird. Gleichzeitig soll die Beschreibung aber **detailliert** genug sein, dass eine konkrete Beratungsleistung erkennbar ist (z. B. nicht nur „Beratungsleistung IT“).

Sollte es sich um einen Vertrag handeln, der bereits in den vorigen Meldungen aufgeführt war, ist auch darauf zu achten, dass **keine von den vorigen Meldungen abweichende Bezeichnung** eingetragen bzw. eine solche durch eine entsprechende Erläuterung in einer nummerierten Fußnote kenntlich gemacht wird (Form: 1), 2), 3) usw.; keine „Sternchen“ o. ä.).

b) Rahmenvertrag:

Für externe Beratungsleistungen, die auf einem **Rahmenvertrag** basieren, sind folgende Angaben erforderlich:

- Bei Rahmenvertrag selbst: „RV Nr. xx der [gängige Kurzbezeichnung der Behörde, welche die Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, z. B. BVA]“, siehe das Muster in Zeile 7 des Tabellenblatts 2.
- Bei Abrufen aus Rahmenverträgen muss ersichtlich sein, dass es sich um einen Einzelabruf handelt und nicht um den Rahmenvertrag selbst. Anzugeben ist „Abruf aus RV Nr. xx der [gängige Kurzbezeichnung der Behörde, welche die Rahmenvereinbarung geschlossen hat]“, siehe das Muster in Zeile 8 des Tabellenblatts 2.

Liegt kein Rahmenvertrag vor, ist Buchstabe b) dennoch auszufüllen mit „-“. In Fällen, in denen der Auftragnehmer oder Nachunternehmer der Nennung seines Namens im Beraterbericht nicht zugestimmt hat (vgl. Ausfüllhinweise zu Spalte C), kann unter Umständen auch die Angabe der Rahmenvertragsnummer im Beraterbericht problematisch sein. Ich bitte Sie, sicherzustellen, dass Auftragnehmer oder Nachunternehmer, die der Namensnennung nicht zugestimmt haben, nicht über die Rahmenvertragsnummer zurückverfolgt werden könnten.

c) Normsetzung:

Angabe, ob die Beratungsleistung ein **Normsetzungsverfahren** zum Inhalt hat (ja/nein). Bitte verwenden Sie keine Abkürzungen; schreiben Sie „ja“ oder „nein“ stets aus.

d) Laufzeit:

In dieser Zeile ist die **Laufzeit** des Vertrages anzugeben (Beginn und Ende im Format Monat/Jahr, siehe das Muster in Zeilen 7-9 des Tabellenblatts 2).

Spalte C:

In Spalte C ist der Name des Auftragnehmers anzugeben. Wird der Name ausnahmsweise nicht genannt, ist dies zu begründen (siehe das Muster in Tabellenblatt 2). Insoweit wird auf die Ausführungen in den BMF-Rundschreiben vom 11. Juli 2017 (II A 2 - H 1200/08/10073 :016, Dok 2017/0314254) und vom 15. April 2024 (II A 2 - H 1200/22/10017 :007, Dok 2024/0274580) Bezug genommen.

In dieser Spalte ist auch der Name etwaiger Nachunternehmer zu nennen, die Ausführungen zur Namensnennung gelten entsprechend.

Spalte D:

In dieser Spalte ist ein „ja“ einzutragen, wenn bei der Auftragserteilung der Wettbewerbsgrundsatz beachtet wurde (z. B. im Wege der Ausschreibung). Bei Aufträgen, die ohne Wettbewerb vergeben wurden, ist „nein“ einzutragen. Eine Vergabe ohne Wettbewerb (Spalte D = nein) ist in der Zeile darunter ausführlich zu begründen (siehe das Muster Tabellenblatt 2). Bei Abrufen aus Rahmenverträgen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Rahmenvertrag ausgeschrieben wurde.

Spalte E:

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom 15. November 2023 (Ausschussdrucksache 20(8)5015) ist sicherzustellen, dass die Beratungsleistungen grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst und nicht von Nachunternehmern erbracht werden, insbesondere wenn auf Wettbewerb (siehe Spalte D) verzichtet wurde. In Spalte E ist „ja“ einzutragen, wenn der Auftragnehmer die externe Beratungsleistung vollständig selbst erbracht hat. Hat ein Nachunternehmer die externe Beratungsleistung teilweise erbracht, dann ist „nein“ einzutragen. In diesem Fall (Spalte E = nein) ist der Einsatz des Nachunternehmers in der Zeile darunter detailliert zu begründen (siehe das Muster in Tabellenblatt 2). Dabei wird – sofern im Einzelfall zutreffend – ausdrücklich auch die Verwendung der beispielhaft vorgegebenen Musterbegründung, ergänzt um fachliche Aspekte, empfohlen.

Spalte F:

Angabe des **finanziellen Vertragsvolumens (brutto)** in vollen Euro-Beträgen. Hier ist **ausschließlich eine Zahl (kein Text)** einzutragen. Sollten **Erläuterungen** erforderlich sein (z. B. Grund für ein geändertes Vertragsvolumen ggü. der Vorjahresmeldung), sind diese in einer **Fußnote** aufzunehmen.

Bei einem **Rahmenvertrag** ist in der Regel nur der Wert der tatsächlich bereits über den Rahmenvertrag erteilten Einzelaufträge bzw. derjenigen Aufträge, die bereits konkret benannt werden können, in die Tabelle aufzunehmen. Sollte der Rahmenvertrag eine bestimmte „Mindestabnahme“ vorsehen, die noch nicht überschritten wurde, ist diese zugrunde zu legen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, eine Erläuterung (Fußnote) aufzunehmen.

Spalte G:

In dieser Spalte ist **ausschließlich dann** ein „ja“ einzutragen, wenn der Vertrag nach **Aufwand oder Stundenhonorar** berechnet wird. Ist dies nicht der Fall, bleibt das Feld unausgefüllt.

Spalte H:

Angabe der **Zahlungen im betreffenden Haushaltsjahr** in vollen Euro-Beträgen. Hier soll ausschließlich eine Zahl (kein Text) eingetragen werden. Es sind auch sämtliche Verträge in die Meldung aufzunehmen, deren Vertragslaufzeit zwar den Berichtszeitraum umfasst, bei denen jedoch im Berichtszeitraum keine Zahlungen anfielen. Sind keine Zahlungen angefallen, ist „0“ einzutragen; das Feld ist nicht unbefüllt zu lassen.

Spalten I - K:

Angabe der **eingegangenen Verpflichtungen** in vollen Euro-Beträgen. Hier soll ausschließlich eine Zahl (kein Text) eingetragen werden. Bestehen keine Verpflichtungen für bestimmte Jahre, ist „0“ einzutragen; das Feld ist nicht unbefüllt zu lassen.

Spalten L und M:

Diese Spalten dienen lediglich der **technischen Plausibilitätsprüfung** bzgl. der Spalten H-K. Enthalten diese Spalten in der Summe einen Betrag, der das in Spalte F eingetragene Vertragsvolumen übersteigt, erfolgt in Spalte M die Meldung „unplausibel“. In diesem Fall ist eine ressortseitige Überarbeitung der eingetragenen Beträge erforderlich. Die Spalte M ist nicht Gegenstand des Druckbereichsfassung des Beraterberichts.

Ich bitte Sie, bei der Übersendung der Ressortberichte zu den Berichterstattegesprächen darauf zu achten, dass die Spalte M **nicht** im Zuleitungsexemplar enthalten ist.

Ausgabenbereiche, bei denen kassenmäßige Einsparungen über gesperrte, flexibilisierte
oder investive Ausgaben hinaus grundsätzlich nicht zulässig sind

Epl./Kap.	Tit./Tgr.	Inhalt
diverse	518 .2	ELM-Mieten
0501	687 10	Beitrag an die Vereinten Nationen
0504	687 40 / 893 40	Goethe-Institut e.V. München
0601	632 41	Kosten der Bundestagswahlen sowie Kosten der Direktwahl zum Europäischen Parlament
0601	894 12	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit
0625	Tgr. 02	Fluggast- und Reisegepäckkontrollen gem. § 5 LuftSiG
0801	komplett	Wiedergutmachungen
0802	komplett	Lasten ausl. Streitkräfte
0815	636 01	Erstattung Verwaltungskosten an die Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem Einkommensteuergesetz
0815	636 02	Erstattung Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund und andere Organisationen des öffentlichen Bereichs
0910	683 10	Flankierung von Maßnahmen zur Ansiedlung und zum Erhalt der Produktion von kritischen Arzneimitteln in Deutschland
1001	komplett (ohne 636 02)	Landwirtschaftliche Sozialpolitik
1101	Tgr. 01 (ohne 544 11)	Grundsicherung für Arbeitsuchende
1101	Tgr. 02	Arbeitsförderung/BA-Unterstützung
1102	komplett	Rentenversicherung/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
1103	komplett (ohne 685 04)	Leistungen nach dem SGB XIV und gleichartige Leistungen
1104	komplett	Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse
1105	682 01	Erstattung Fahrgeldausfälle
1105	684 17	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
1106	684 31	Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus der EU
1110	684 03	Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen in inländischen Häfen nach § 119 Abs. 4 SeeArbG
1116	Tgr. 01	Aufwendungen für die Prüfung der Kranken- und Pflegekassen
1116	Tgr. 03	Aufwendungen des BAS für die Verwaltung von Fonds/DMP
1201	Tgr.01 (in Höhe der Erl. 1.), Tgr.02	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1202	891 01, 891 05, 891 06, 891 09, 891 10, 891 11 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1203	780 01, 780 02 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1210	Tgr. 05 (in Höhe der Erl. 1)	durch Lkw-Maut finanzierte Maßnahmen
1216	komplett	Bundeseisenbahnvermögen
1222	komplett	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
1501	632 01	Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
1501	636 02	Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der Krankenkassen an Aussiedler
1501	636 03	Leistungen d.Bundes a.d.Gesundheitsfonds f. SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen
1501	636 06/ 863 02	Gesundheitsfonds
1502	632 01	Bundesanteil zur Entschädigung von Hepatitis-C-Opfern der ehemaligen DDR
1502	636 01	Leistungen des Bundes für Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz
1502	681 01	Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge
1502	685 01	Zuschuss zur Unterstützung der durch Blutprodukte HIV-infizierten Personen
1603	891 01	Endlagerung und Standortauswahlverfahren
1603	891 02	Zwischenlagerung
1701	komplett	Gesetzliche Familienleistungen
1702	686 02 / 686 05 / 686 06 / 686 07 / 686 08	Deutsch-Amerikanisches Jugendwerk / Deutsch-Israelisches Jugendwerk / Deutsch-Griechisches Jugendwerk / Deutsch-Französisches Jugendwerk / Deutsch-Polnisches Jugendwerk
1710	686 02	Fonds sexueller Missbrauch
2501	632 01	Wohngeld
2501	893 01	Wohnungsbauprämien
2501	893 05	Zuschüsse zum Wohneigentumserwerb (Baukindergeld)
2502	891 01	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
3002	Tgr. 80	Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meister-BAföG)
3002	Tgr. 50	BAföG
3004	Tgr. 80	Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen

Anlage 4

zu II A 2 - H 1200/24/10030 :004

Die folgenden Kennzeichen für Deckungen, Mittelverlagerungen und Einsparungen sind als ++-Information zwingend in die Satzart H02 der Belege E04, E4S, F21, F35 und F35A einzutragen. Die eingegebenen Kennzeichen werden beim Ausdruck der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend berücksichtigt.

Kennzeichen Eintrag	Bedeutung bei Erstellung der Haushaltsrechnung
++df++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 5 Abs. 2 HG innerhalb desselben Ausgabenbereichs bei
++da++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 5 Abs. 3 HG bei (<i>anderer Ausgabenbereich</i>)
++di++	Deckung flexibilisierter Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 HG bei (<i>im Epl. zentral veranschlagt</i>)
++dv++	Verstärkung durch Mehreinnahme bei
++dh++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk bei
++dd++	Deckung gemäß § 6 Abs. 3 HG bei
++dm++	Deckung gemäß § 6 Abs. 4 HG bei (<i>ELM</i>)
++do++	Deckung gemäß § 6 Abs. 5 HG bei (<i>Ogr. 55</i>)
++dk++	Verstärkung gemäß § 6 Abs. 6 HG bei (<i>Dienst-KfZ</i>)
++dl++	Deckung gemäß § 9 Abs. 3 HG bei (<i>Leistung</i>)
++db++	Deckung bei Kap. 6002 Tit. 529 02 (<i>Mehrbedarf außergewöhnlicher Aufwand</i>)
++de++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Kap. 6002 Tgr. 01 bei (<i>echte PVM</i>)
++dn++	Deckung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kap. 6002 Tgr. 01 bei (<i>unechte PVM</i>)
++dp++	Deckung gemäß § 20 Abs. 1 BHO bei (<i>Personalausgaben</i>)
++d1++	haushaltsmäßige Einsparung einer überplanmäßigen Ausgabe bei
++d2++	haushaltsmäßige Einsparung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei
++d3++	kassenmäßige Einsparung für einen freigegebenen Rest bei
++d4++	haushaltsmäßige Einsparung einer überplanmäßigen Ausgabe bei zu Lasten aller Epl.
++d5++	haushaltsmäßige Einsparung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei zu Lasten aller Epl.
++d6++	kassenmäßige Einsparung für einen freigegebenen Rest bei zu Lasten aller Epl.
++du++	Umsetzung nach § 50 BHO
++dr++	Abschlagszahlungen an die Versorgungsrücklage
++dx++	haushaltsstelleninterne Verlagerungen / keine externe Haushaltsstelle betroffen
++dt++	haushaltstechnische Verrechnungen
++dg++	Einsparungen von Globalen Minderausgaben
++fl24++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2024 übertragenen Reste aus flexibilisierten Ausgaben vom Kto. 993 66 auf die entsprechenden Titel im Haushaltsjahr 2025
++fl25++	Verlagerung der aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zu übertragenden Reste aus flexibilisierten Ausgaben auf das Kto. 993 66